

TE Vwgh Beschluss 2015/12/16 Ra 2015/04/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/10 Grundrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AVG §56;
AVG §68 Abs4 Z4;
B-VG Art133 Abs5;
B-VG Art133 Abs6 Z1;
B-VG Art144 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;
GewO 1994 §339 Abs1;
GewO 1994 §340 Abs1;
GewO 1994 §363 Abs1;
GewO 1994 §363 Abs4 Z1 lita;
GewO 1994 §363 Abs4 Z1;
GewO 1994 §363 Abs4;
StGG Art6;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GewO 1994 § 339 heute
2. GewO 1994 § 339 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 339 gültig von 06.06.2024 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024
4. GewO 1994 § 339 gültig von 18.07.2017 bis 05.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 339 gültig von 27.03.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
6. GewO 1994 § 339 gültig von 01.01.2007 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
7. GewO 1994 § 339 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 339 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
9. GewO 1994 § 339 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek, Hofrat Dr. Kleiser sowie Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision der D GmbH in R, vertreten durch Mag. Johannes Schröttner, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Sporgasse 2, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 26. Mai 2015, Zl. LVwG- 2015/18/0360-3, (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Tirol) betreffend Nichtigserklärung einer Gewerbeberechtigung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Durch Übermittlung eines Gewerbeverzeichnisses vom 28. April 2011 wurde die Revisionswerberin gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 von der Eintragung des von ihr angemeldeten Gewerbes mit dem Gewerbetextlaut "Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme", zu Gewerbeverzeichnisnummer X/Y verständigt. 1. Durch Übermittlung eines Gewerbeverzeichnisses vom 28. April 2011 wurde die Revisionswerberin gemäß Paragraph 340, Absatz eins, GewO 1994 von der Eintragung des von ihr angemeldeten Gewerbes mit dem Gewerbetextlaut "Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme", zu Gewerbeverzeichnisnummer X/Y verständigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) vom 22. Dezember 2014 wurde gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG iVm § 363 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 "die Kenntnisnahme durch den Bezirkshauptmann von R. mit dem Gewerbetextlaut 'Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme' Gewerbeverzeichnisnummer 708-6214 für nichtig erklärt" und gemäß § 363 Abs. 4 Z 1 lit. a GewO 1994 die Löschung der Eintragung dieses Gewerbes aus dem Gewerbeverzeichnis verfügt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) vom 22. Dezember 2014 wurde gemäß Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 363, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 "die Kenntnisnahme durch den Bezirkshauptmann von R. mit dem Gewerbetextlaut 'Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme' Gewerbeverzeichnisnummer 708-6214 für nichtig erklärt" und gemäß Paragraph 363, Absatz 4, Ziffer eins, Litera a, GewO 1994 die Löschung der Eintragung dieses Gewerbes aus dem Gewerbeverzeichnis verfügt.

2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid gemäß § 28 VwGVG mit der Maßgabe als unbegründet ab, "dass von einer Löschung der bis zur Standortverlegung nach S, 2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid gemäß Paragraph 28, VwGVG mit der Maßgabe als unbegründet ab, "dass von einer Löschung der bis zur Standortverlegung nach S,

M Bundesstraße 114, mit 31. 01. 2015 zu Gewerbeverzeichnisnummer Z/Y im damaligen Gewerbeverzeichnis aufscheinenden Eintragung dieses Gewerbes aus dem nunmehrigen GISA abgesehen wird".

Im Wesentlichen begründete das Verwaltungsgericht seine Entscheidung damit, dass das angemeldete Gewerbe nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) im Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, B 1316/2012, nicht der GewO 1994 zu unterstellen sei. Eine Überschreitung des mit § 68 Abs. 4 AVG eingeräumten Ermessensspielraumes durch die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht liege nicht vor. Im Wesentlichen begründete das Verwaltungsgericht seine Entscheidung damit, dass das angemeldete Gewerbe nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) im Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, B 1316 aus 2012,, nicht der GewO 1994 zu unterstellen sei. Eine Überschreitung des mit Paragraph 68, Absatz 4, AVG eingeräumten Ermessensspielraumes durch die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht liege nicht vor.

Der bekämpfte Bescheid sei jedoch im Umfang der verfügten Löschung im Gewerberegister zu beheben, da wegen der erfolgten Standortverlegung nach S (nach Ergehen des bekämpften Bescheides) die Gewerbeberechtigung zunächst zu Registernummer A/B im Gewerberegister eingetragen worden und nunmehr zu GISA-Zahl C/D registriert sei. Die von der belangten Behörde zu Gewerberegister-Nummer Z/Y verfügte Löschung der Eintragung scheine im GISA nicht mehr auf, sodass die Löschung nicht mehr erforderlich sei.

Das Verwaltungsgericht sprach unter einem aus, dass eine ordentliche Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Das Verwaltungsgericht sprach unter einem aus, dass eine ordentliche Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision mit dem Antrag, das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und/oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht beantragt in ihrer Revisionsbeantwortung die Zurückweisung der Revision.

4. Die Revision ist nicht zulässig.

4.1. Die Zulässigkeit einer Revision im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG setzt voraus, dass durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Eingriff in subjektive Rechte des Revisionswerbers im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG zumindest möglich ist. Für die Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG nicht zuständig (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 12. August 2014, Ra 2014/06/0015). 4.1. Die Zulässigkeit einer Revision im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG setzt voraus, dass durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Eingriff in subjektive Rechte des Revisionswerbers im Sinne des Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG zumindest möglich ist. Für die Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG nicht zuständig vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 12. August 2014, Ra 2014/06/0015).

4.2. Die Revisionswerberin erachtet sich nach dem so bezeichneten "Beschwerdepunkt" durch den angefochtenen "Bescheid" in ihren Rechten, nicht ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG der Gewerbeberechtigung "Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme" durch Löschung der entsprechenden Eintragung aus dem Gewerberegister verlustig zu gehen, auf Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Freiheit der Erwerbsausübung verletzt. 4.2. Die Revisionswerberin erachtet sich nach dem so bezeichneten "Beschwerdepunkt" durch den angefochtenen "Bescheid" in ihren Rechten, nicht ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer 4, AVG der Gewerbeberechtigung "Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme" durch Löschung der entsprechenden Eintragung aus dem Gewerberegister verlustig zu gehen, auf Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Freiheit der Erwerbsausübung verletzt.

Soweit die Revisionswerberin die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Rechts auf Erwerbsfreiheit anführt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung einer Verletzung dieser Rechte, da es sich um verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte handelt, die gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG als Prozessvoraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren vor dem VfGH umschrieben sind, gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht berufen ist (vgl. idS den hg. Beschluss vom 19. Februar 2014, Ro 2014/10/0023; zum Rechtsschutzgefüge nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2014, E 30/2014). Soweit die Revisionswerberin die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Rechts auf Erwerbsfreiheit anführt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung einer Verletzung dieser Rechte,

da es sich um verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte handelt, die gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG als Prozessvoraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren vor dem VfGH umschrieben sind, gemäß Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht berufen ist vergleiche , idS den hg. Beschluss vom 19. Februar 2014, Ro 2014/10/0023; zum Rechtsschutzgefüge nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2014, E 30 aus 2014,).

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 18/2015, (GewO 1994) lauten jeweils auszugsweise: 4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 18 aus 2015,, (GewO 1994) lauten jeweils auszugsweise:

"§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. (...)"

"§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (Paragraph 339, Absatz eins,) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Absatz 2, genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. (...)"

"m) Nichtigerklärung von Bescheiden und Löschung aus dem GISA

§ 363. (1) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, die an einem der nachstehend angeführten Fehler leiden, sind mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht, und zwar wenn Paragraph 363, (1) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, die an einem der nachstehend angeführten Fehler leiden, sind mit Nichtigkeit im Sinne des Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer 4, AVG bedroht, und zwar wenn

1. dieses Bundesgesetz auf die betreffende Tätigkeit nicht anzuwenden ist;

(...)

1. (4) Absatz 4, Die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes mit Bescheid die Löschung einer Eintragung in das GISA verfügen, wenn

1. a) eine natürliche Person oder ein sonstiger Rechtsträger auf Grund einer Anmeldung eines Gewerbes gemäß § 340 Abs. 1 in das GISA eingetragen wurde oder 1. a) eine natürliche Person oder ein sonstiger Rechtsträger auf Grund einer Anmeldung eines Gewerbes gemäß Paragraph 340, Absatz eins, in das GISA eingetragen wurde oder

b) (...)

und

2. die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung gemäß Abs. 1 vorliegen. 2. die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung gemäß Absatz eins, vorliegen.

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Lösungsbescheides darf das Gewerbe ausgeübt werden. Im Lösungsverfahren sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden." Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Lösungsbescheides darf das Gewerbe ausgeübt werden. Im Lösungsverfahren sind die Absatz 2 und 3 anzuwenden."

4.4.1. Die Eintragung des Gewerbes der Revisionswerberin per 28. April 2011 erfolgte gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994.

4.4.1. Die Eintragung des Gewerbes der Revisionswerberin per 28. April 2011 erfolgte gemäß Paragraph 340, Absatz eins, GewO 1994.

Im Verfahren nach § 340 Abs. 1 GewO 1994 ist kein Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat den Anmelder in das Gewerberegister einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem Gewerberegister von der Eintragung zu verständigen. Weder der Verständigung von der Eintragung noch dem Auszug aus dem Gewerberegister kommt Bescheidqualität zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. September 2005, 2004/04/0002 bis 0005, mwN). Im Verfahren nach Paragraph 340, Absatz eins, GewO 1994 ist kein Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat den Anmelder in das

Gewerberegister einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem Gewerberegister von der Eintragung zu verständigen. Weder der Verständigung von der Eintragung noch dem Auszug aus dem Gewerberegister kommt Bescheidqualität zu vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. September 2005, 2004/04/0002 bis 0005, mwN).

§ 363 Abs. 4 GewO 1994 sieht nach Z 1 lit. a für Gewerbeeintragungen bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung gemäß § 363 Abs. 1 GewO 1994, die Möglichkeit der Löschung mit Bescheid durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vor. Mit dieser Regelung wird der Besonderheit des Anzeigeverfahrens Rechnung getragen, weil das Verfahren zur Nichtigerklärung im Sinne des § 363 Abs. 1 GewO 1994 grundsätzlich an die Erlassung eines Bescheides anknüpft (vgl. AB 420 BlgNR Paragraph 363, Absatz 4, GewO 1994 sieht nach Ziffer eins, Litera a, für Gewerbeeintragungen bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung gemäß Paragraph 363, Absatz eins, GewO 1994, die Möglichkeit der Löschung mit Bescheid durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vor. Mit dieser Regelung wird der Besonderheit des Anzeigeverfahrens Rechnung getragen, weil das Verfahren zur Nichtigerklärung im Sinne des Paragraph 363, Absatz eins, GewO 1994 grundsätzlich an die Erlassung eines Bescheides anknüpft vergleiche , Ausschussbericht 420, BlgNR

23. GP (15)), 23. Gesetzgebungsperiode , (15)).

4.4.2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der im Beschwerdeverfahren bekämpfte Bescheid im Umfang der Nichtigerklärung der Kenntnisnahme des angemeldeten Gewerbes bestätigt. Diese "Nichtigerklärung" entfaltete jedoch keine Rechtswirkung, weil die Kenntnisnahme von der Gewerbeanmeldung durch den Bezirkshauptmann - ebenso wie die erfolgte Verständigung von der Eintragung in das Gewerberegister - keinen Bescheidcharakter hat.

Die intendierte normative Wirkung der Nichtigerklärung kam daher mangels Vorliegens eines geeigneten Bescheides, auf den sich diese hätte auswirken können, nicht zum Tragen. Da der behördliche Akt insoweit ins Leere gegangen ist, kann die Revisionswerberin durch den mit dem angefochtenen Erkenntnis aufrecht erhaltenen Ausspruch der "Nichtigerklärung" der Kenntnisnahme des Bezirkshauptmannes von R. betreffend die Anmeldung des Gewerbes in keinem subjektiven Recht verletzt sein. Dies zumal sich aus § 363 Abs. 4 zweiter Satz GewO 1994 ergibt, dass derjenige, der fälschlicherweise in das Gewerberegister eingetragen wurde, das von ihm angemeldete Gewerbe bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Lösungsbescheides gemäß § 363 Abs. 4 Z 1 GewO 1994 weiter ausüben darf (vgl. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, Komm. zur Gewerbeordnung 1994, Band II, § 363 Rz 42) Die intendierte normative Wirkung der Nichtigerklärung kam daher mangels Vorliegens eines geeigneten Bescheides, auf den sich diese hätte auswirken können, nicht zum Tragen. Da der behördliche Akt insoweit ins Leere gegangen ist, kann die Revisionswerberin durch den mit dem angefochtenen Erkenntnis aufrecht erhaltenen Ausspruch der "Nichtigerklärung" der Kenntnisnahme des Bezirkshauptmannes von R. betreffend die Anmeldung des Gewerbes in keinem subjektiven Recht verletzt sein. Dies zumal sich aus Paragraph 363, Absatz 4, zweiter Satz GewO 1994 ergibt, dass derjenige, der fälschlicherweise in das Gewerberegister eingetragen wurde, das von ihm angemeldete Gewerbe bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Lösungsbescheides gemäß Paragraph 363, Absatz 4, Ziffer eins, GewO 1994 weiter ausüben darf vergleiche , Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, Komm. zur Gewerbeordnung 1994, Band römisch zwei, Paragraph 363, Rz 42).

4.4.3. Die mit dem im Beschwerdeverfahren bekämpften Bescheid im Sinne des § 363 Abs. 4 GewO 1994 ausgesprochene Löschung der Eintragung im Gewerberegister wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis beseitigt. Durch das Absehen von der Löschung der verfahrensgegenständlichen Eintragung im Gewerberegister kann die Revisionswerberin in den geltend gemachten Rechten nicht verletzt sein. 4.4.3. Die mit dem im Beschwerdeverfahren bekämpften Bescheid im Sinne des Paragraph 363, Absatz 4, GewO 1994 ausgesprochene Löschung der Eintragung im Gewerberegister wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis beseitigt. Durch das Absehen von der Löschung der verfahrensgegenständlichen Eintragung im Gewerberegister kann die Revisionswerberin in den geltend gemachten Rechten nicht verletzt sein.

4.5. Die Revision war daher mangels Vorliegens der Voraussetzung des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 4.5. Die Revision war daher mangels Vorliegens der Voraussetzung des Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG, iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-

Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 16. Dezember 2015

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015040062.L00

Im RIS seit

26.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at